

**Ordnung über die Vergabe der Praktikumsplätze im Modul „Allgemeine Chemie“ im WS 2011/12  
(BSc Chemie und BSc Lebensmittelchemie)  
Vom 14. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) sowie § 5 Abs. 4 der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science sowie § 5 Abs. 4 [nach 2. ÄO] der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Bachelor of Science hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Zusätzliche Regelungen für die Zulassung zur Veranstaltung  
„Praktikum“ im Modul Allgemeine Chemie  
im WS 2011/12**

- (1) Sollte die Zahl der zum Praktikum „Allgemeine Chemie“ (Chemisches Einführungspraktikum; CEP) jeweils im Modul „Allgemeine Chemie“ der Studiengänge BSc Chemie und BSc Lebensmittelchemie angemeldeten Studierenden die Anzahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze überschreiten, so werden die angemeldeten Studierenden in der Reihenfolge ihrer erreichten Punktzahl in der Klausur zur Vorlesung „Allgemeine Chemie“ bei der Vergabe der Praktikumsplätze im WS 2011/12 berücksichtigt. Bei identischer Punktzahl entscheidet das Los.
- (2) Die Vergabe der Praktikumsplätze erfolgt getrennt nach Studiengang.  
Für die Studierenden des Studiengangs BSc Lebensmittelchemie stehen 40, für die Studierenden des Studiengangs BSc Chemie stehen mindestens\* 160 Praktikumsplätze zur Verfügung.

*\*Die Verantwortlichen sind bestrebt, die Anzahl der Praktikumsplätze noch zu erhöhen.*

- (3) Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen für das Praktikum bereits vor dem WS 2011/12 erfüllt haben und das Praktikum noch nicht absolvieren konnten, unabhängig von der erzielten Punktzahl bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Bei der Vergabe der Praktikumsplätze und ggf. der Verteilung auf unterschiedliche Praktikurskurse können auf Antrag (mit entsprechenden Nachweisen) an den jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden folgende Personenkreise unabhängig von der erzielten Punktzahl bevorzugt berücksichtigt werden:
  - a) Studierende, die aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten
  - b) Studierende, die aufgrund von chronischen Krankheiten oder aufgrund einer Behinderung

das Praktikum zwingend an einem bestimmten Termin absolvieren müssen.

Über Anträge auf bevorzugte Vergabe entscheiden die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses.

- (5) Die Studierenden, die im WS 2011/12 die Zulassungsvoraussetzungen für das Praktikum „Allgemeine Chemie“ erfüllt haben, jedoch nicht bei der Platzvergabe berücksichtigt werden können, werden im kommenden WS 2012/13 bevorzugt einen Praktikumsplatz erhalten.
- (6) Zuständig für die Vergabe ist der jeweilige Prüfungsausschuss.

## § 2

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. November 2011.

Münster, den 14. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles